

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.07.2012

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-168/10

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2173

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **5. Juli 2012**

bis: **5. Juli 2017**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Revisionsöffnungsverschlusses "Promat-Revisionsflügel 30" - als ein- oder zweiflügeliges Element - und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der/den Klappe/n und dem Rahmen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Die Klappe/n und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.2.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Rahmenaußenabmessungen weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Einflügeliger Revisionsabschluss

- kleinste Abmessungen: 500 mm x 600 mm
- größte Abmessungen: 1200 mm x 2100 mm

Zweiflügeliger Revisionsabschluss

- kleinste Abmessungen: 935 mm x 600 mm
- größte Abmessungen: 2335 mm x 2100 mm

1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30-A nach DIN 4102-4³, Abschnitt 8.6, aus

- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁵ bzw. - 2⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁷ bzw. DIN V 106⁸ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II (s. Abschnitt 3.2.2) oder

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-22:2004-11 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁴ DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

⁵ DIN EN 771-1:2005-05 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

⁶ DIN EN 771-2:2005-05 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

⁷ DIN V 105-100:2005-10 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

⁸ DIN V 106:2005-10 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften

- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹⁰ oder mit Porenbeton-Wandplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse 4.4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III (s. Abschnitt 3.2.2) oder
- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹¹ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹² und DIN 1045-2, -2/A1¹³ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1¹¹, Tab. 3, sind zu beachten; s. Abschnitt 3.2.2) oder
- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Gipskarton-Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹⁴, Tab. 48, (s. Abschnitt 3.2.3)

eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlstützen - jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³ oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis - angeschlossen werden, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind. Der Aufbau der bekleideten Stahlstützen muss Abschnitt 3.2.4 entsprechen.

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in inneren Installationsschächten gemäß Abschnitt 1.2.4 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 14 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"¹⁵ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

9	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
10	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
11	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
12	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
13	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 und DIN EN 1045-2/A1:2005-01
14	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
15	Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.	

2.1.2 Aufbau

2.1.2.1 Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der/den Klappe/n, der Dichtung, dem Verschluss, dem Rahmen und den Zubehörteilen.

2.1.2.2 Klappe/n und Rahmen

Die Klappe/n des Revisionsabschlusses ist/sind aus einer 30 mm und bei 2-flügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich einer 6 mm bzw. 8 mm dicken Brandschutzbauplatte¹⁶, die mit Schrauben zu verbinden sind, herzustellen. Auf der Innenseite der Klappe/n (bandgegenseitig) ist vierseitig umlaufend ein mindestens 30 mm dicker Randstreifen¹⁶ aus Brandschutzbauplatten¹⁶ anzuordnen. Die Breite des Randstreifens muss bei jeder Klappe auf drei Seiten mindestens 50 mm und auf der Verschlussseite mindestens 100 mm betragen. Die Überdeckung des Mittelfalzes durch den Randstreifen muss mindestens 30 mm betragen. Die Falzgeometrie der Klappe und bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen der Mittelfalz sind gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" und entsprechend Anlage 7 auszubilden.

Um die Klappe/n ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹⁶ mit den Abmessungen 26 mm x 2,9 mm anzukleben. Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist im Mittelfalz zusätzlich ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹⁶ mit den Abmessungen 30 mm x 2,9 mm anzuordnen.

Die Klappe/Klappen des Revisionsabschlusses muss/müssen bündig zur Außenkante des Rahmens eingebaut werden.

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist aus drei 30 mm bzw. 15 mm dicken Streifen aus Brandschutzbauplatten¹⁶ herzustellen (s. Anlage 7). Die Brandschutzbauplatten¹⁶ sind mit Hilfe von Schrauben zu verbinden, wobei die Fugen der Plattenlagen versetzt anzuordnen sind. In den Rahmenecken sind die Rahmenprofile stumpf zu stoßen. Die Gesamtabmessungen des Rahmens betragen 60 mm x 100 mm (Breite x Tiefe).

Abweichend davon ist der Rahmen bei sog. Vorsatzmontage gemäß Abschnitt 3.2.5.2 aus vier Streifen der v. g. Brandschutzbauplatten¹⁶ herzustellen (s. Anlage 7). Die Gesamtabmessungen des Rahmens betragen in diesem Fall 90 mm x 100 mm (Breite x Tiefe).

Die Falzgeometrie ist gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" und entsprechend Anlage 7 auszubilden. Im Falz des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹⁶ mit den Abmessungen 20 mm x 2,9 mm anzukleben.

Abweichend hiervon darf der Revisionsabschluss bei Einbau in fußbodengleicher Höhe mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt werden. In diesem Fall ist/sind die Klappe/n gemäß Anlage 12 mit einem zusätzlich angeordneten, 30 mm dicken und 70 mm breiten Bauplattenstreifen auszubilden. Am unteren Klappenrand ist ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹⁶ mit den Abmessungen 30 mm x 2,9 mm anzuordnen und zusätzlich im Abstand von 200 mm mit Klammern zu fixieren.

2.1.2.3 Dichtung

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend und bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist auch im Mittelfalz eine dauerelastische Dichtung¹⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

Wird der Revisionsabschluss mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt (s. Abschnitt 2.1.2.2), so ist am unteren Klappenrand eine Bodendichtung¹⁷ zu montieren.

¹⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁷ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.4 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schubstangenschloss¹⁷ aus Edelstahl mit Zuhaltung (Dreipunktverriegelung) auszurüsten. Die Verschlussstangen des Schlosses müssen oben und unten in die Schließbleche am Rahmen greifen.

Der einflügelige Revisionsabschluss kann wahlweise auch mit speziellen Drehriegelverschlüssen¹⁷ aus Edelstahl ausgestattet werden. Die Anzahl der Drehriegelverschlüsse¹⁷ ist in Abhängigkeit von der Höhe des Revisionsabschlusses gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" zu wählen.

2.1.2.5 Zubehörteile

Zusätzlich zu den im Abschnitt 2.1.2.4 beschriebenen Verschlüssen muss jede Klappe des Revisionsabschlusses mit zwei speziellen Bändern¹⁷ aus Edelstahl ausgestattet sein.

In Abhängigkeit von der Höhe des Revisionsabschlusses sind bandseitig an der/den Klappe/Klappen bis zu drei Sicherungsbolzen¹⁷ zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 4).

2.1.2 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.¹⁸ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.¹⁸

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- das Schubstangenschloss und die Drehriegelverschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie
- die Bänder und Sicherungsbolzen nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsabschluss "Promat-Revisionsflügel 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2173
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

¹⁸

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angabe der Bauart der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, das Schubstangenschloss und die Drehriegelverschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie die Bänder und Sicherungsbolzen nach Abschnitt 2.1.2.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, des Schubstangenschlosses und der Drehriegelverschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie der Bänder und Sicherungsbolzen nach Abschnitt 2.1.2.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden

¹⁹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

3.2 Angrenzende Bauteile/Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

3.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

3.2.1.3 Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß Abschnitt 3.2.3 bzw. beim Anschluss an bekleidete Stahlstützen gemäß Abschnitt 3.2.5 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Installationsschachtwände bzw. die Stahlstützen und die Gesamtkonstruktion davon unberührt und sind ggf. nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1²⁰, zu führen. Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

Abweichend davon darf die Höhe dieser Installationsschachtwände ≤ 5000 mm betragen, sofern der Installationsschacht einseitig aus Wänden in Ständerbauart nach DIN 4102-4³ mit beidseitiger Beplankung besteht und es sich bei den anderen drei Installationsschachtwänden um solche in Massivbauweise gemäß Abschnitt 3.2.2 handelt.

3.2.1.4 Die Breite der Installationsschachtwände muss ≤ 3000 mm betragen, sofern es sich um Installationsschächte gemäß Abschnitt 3.2.3, Ausführungsvariante b), handelt (s. Anlage 8).

3.2.2 Einbau in Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk, Porenbetonsteinen bzw. Porenbeton-Wandplatten oder Beton bzw. Stahlbeton

3.2.2.1 Bei Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte aus Porenbeton-Wandplatten ist darauf zu achten, dass die Vergussnuten an den Plattenlängsseiten ebenfalls mit einem Mörtel der Mörtelgruppe III ausgefüllt werden.

3.2.2.2 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß den Anlagen 8 und 9 erfolgen.

3.2.3 Einbau in Installationsschächte aus Wänden aus Gipskarton-Bauplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30-A mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4³, Tab. 48

3.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180²¹ beplankt sein muss. Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³, für Wände aus Gipskarton-Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A entsprechen. Die Installationsschachtwände müssen mindestens 100 mm dick sein.

Die Beplankung muss gemäß den Anlagen 8, 9 und 13

- bei Ausführungsvariante a) aus mindestens zwei Lagen der v. g. Gipskarton-Feuerschutzplatten und
 - bei Ausführungsvariante b) aus mindestens einer Lage der v. g. Gipskarton-Feuerschutzplatten
- bestehen.

²⁰ DIN 4103-1:1984-07

²¹ DIN 18180:2007-01

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
Gipsplatten; Arten, Anforderungen

3.2.3.2 Seitlich und oberhalb der Revisionsöffnung sowie ggf. unterhalb (bei Einbau in nicht fußbodengleicher Höhe) muss jeweils ein Ständer- und Riegelprofile nach DIN 18182-1²² angeordnet werden (s. Anlagen 8 und 9). Die ggf. verstärkten Ständerprofile der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen vom Boden bis zur Decke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

3.2.3.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß den Anlagen 8 und 9 erfolgen.

3.2.4 Anschluss an bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)

3.2.4.1 Der Anschluss des Revisionsabschlusses an bekleidete Stahlstützen, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³, Tab. 95, oder F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingestuft sind, muss entsprechend den Anlagen 10 und 11 ausgeführt werden.

3.2.4.2 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die Bekleidung aus Bauplatten muss hinsichtlich Dicke und ggf. Anzahl den Angaben von DIN 4102-4³, Tab. 95, oder dem jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

3.2.5 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens

3.2.5.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 14 umlaufend an der massiven Installationsschachtwand, den ggf. verstärkten Anschlussprofilen des Installationsschachts, den bekleideten Stahlstützen und bei Einbau in fußbodengleicher Höhe an der Massivdecke zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2.5.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses darf wahlweise als sog. Vorsatzmontage vor der Installationsschachtwand montiert werden (s. Anlagen 6, 9, 11 und 13). Für diesen Einbau ist der Rahmen aus vier Streifen der Brandschutzbauplatten¹⁶ gemäß Abschnitt 2.1.2.2 in einer Breite von 90 mm herzustellen.

Bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.3 muss die Installationsschachtwand der Ausführungsvariante a) entsprechen, sofern der Revisionsöffnungsverschluss in nicht fußbodengleicher Höhe eingebaut wird (s. Anlagen 9 und 13). Umlaufend sind verstärkte Ständer- und Riegelprofile nach DIN 18182-1²² mit den Mindestabmessungen 40x50x2 mm anzuordnen.

3.3 Bestimmungen für die Ausbildung der Fugen

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden/Stahlbauteilen müssen umlaufend und vollständig mit nicht-brennbarer¹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegt, verschlossen werden.

Abschließend sind die Fugen mit einem geeigneten, im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)³ Baustoff zu versiegeln.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 15). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

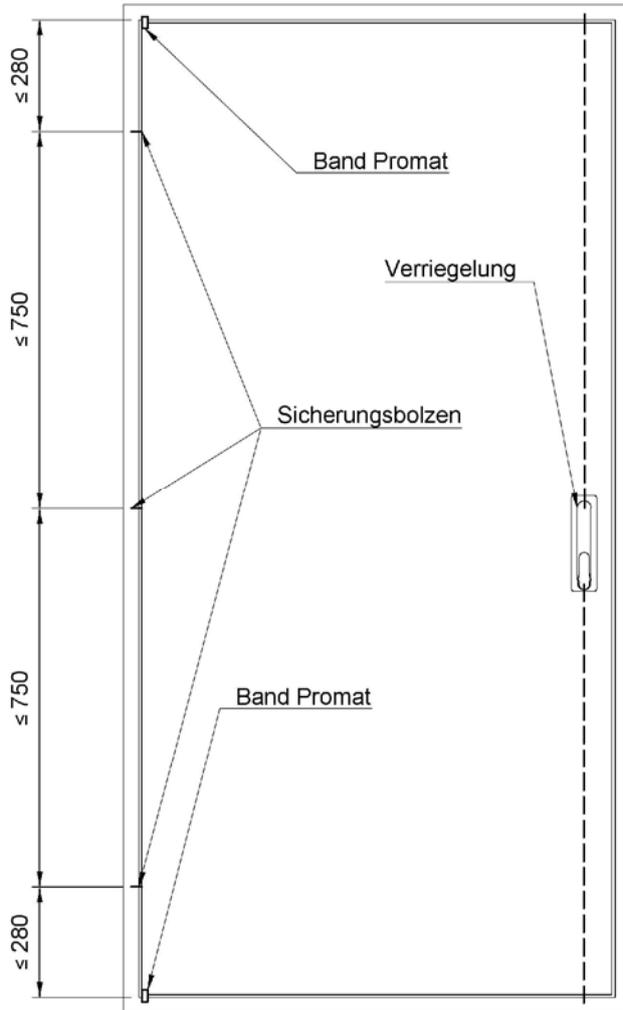
Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

4.2 Unterhalt und Wartung

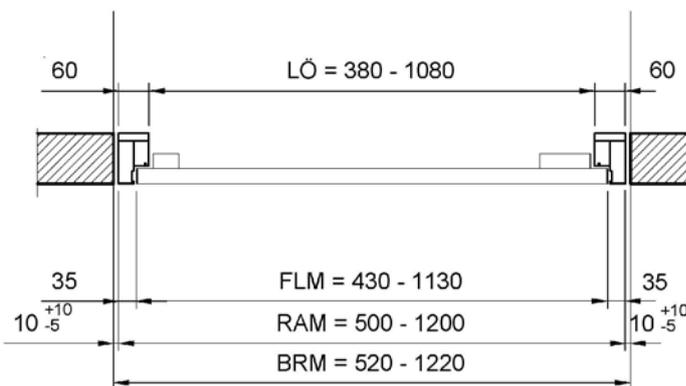
Mit der Auslieferung des Revisionsabschlusses ist der Betreiber vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanischen Beschädigungen, keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Höhenchnitt siehe Anlage 5



Installationsschachtwand gem. Abschnitt 3.2.2, $d \geq 100$

Installationsschachtwand gem. Abschnitt 3.2.3, $d \geq 100$

Stahlstütze mit F 30-Bekleidung gem. Abschnitt 3.2.4, die Bestandteil des Installationsschachts ist, $d \geq 100$

BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

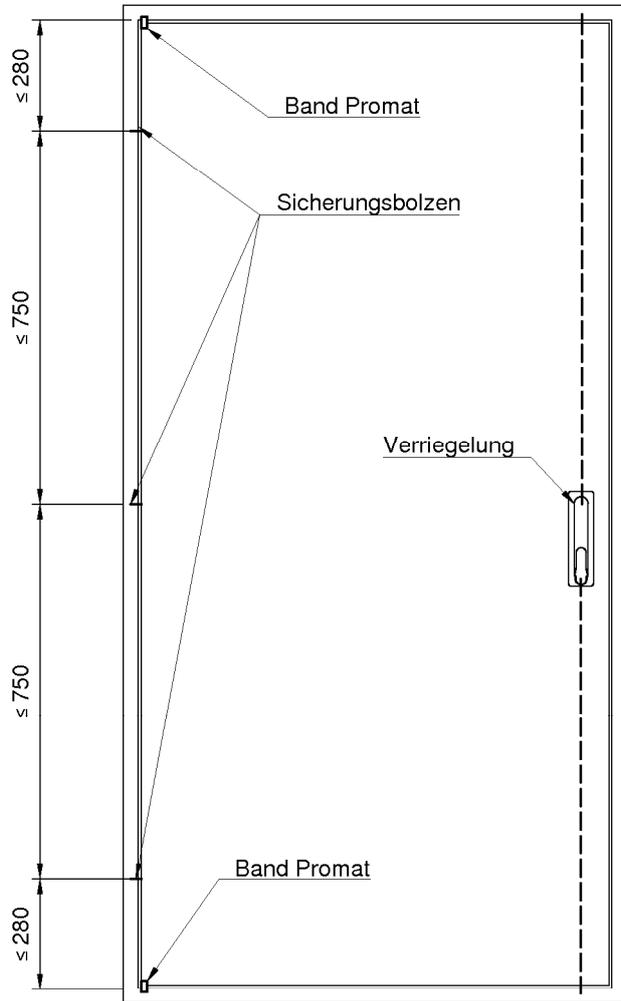
(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

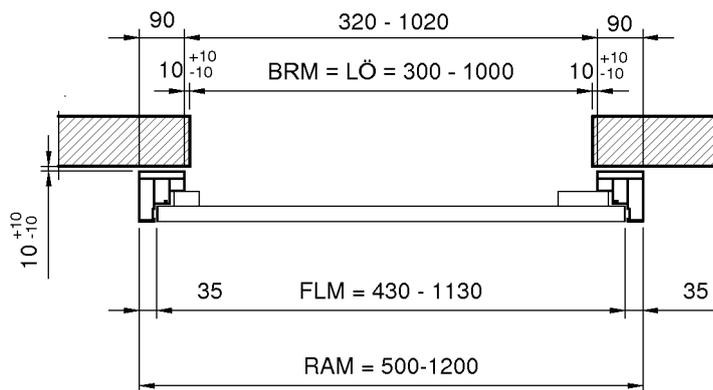
"Promat-Revisionsflügel 30"

Anlage 1

Einbau in der Installationsschachtwand
 Ansicht 1-flügelig



Höhenschnitt siehe Anlage 6



Installationsschachtwand gem. Abschnitt 3.2.2, $d \geq 100$

Installationsschachtwand gem. Abschnitt 3.2.3, $d \geq 100$

Stahlstütze mit F 30-Bekleidung gem. Abschnitt 3.2.4,
 die Bestandteil des Installationsschachts ist, $d \geq 100$

BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

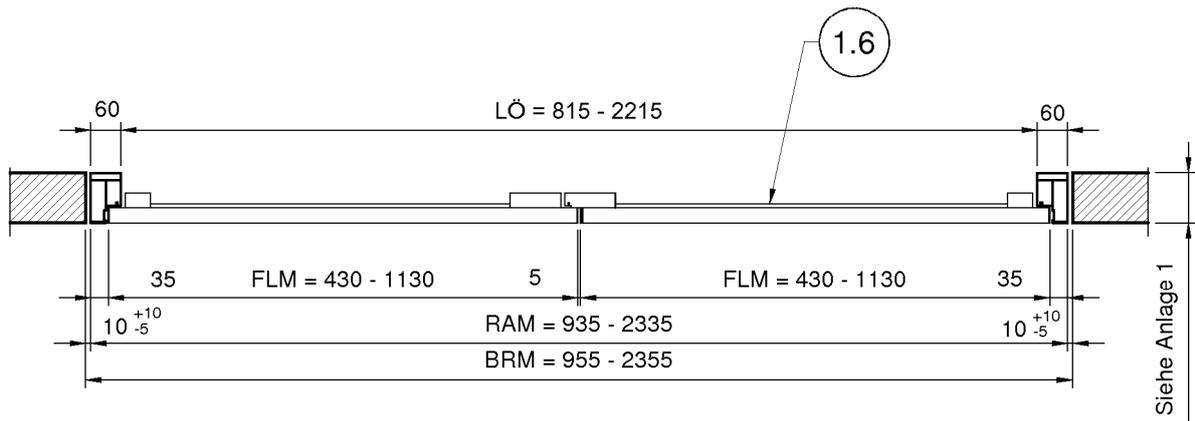
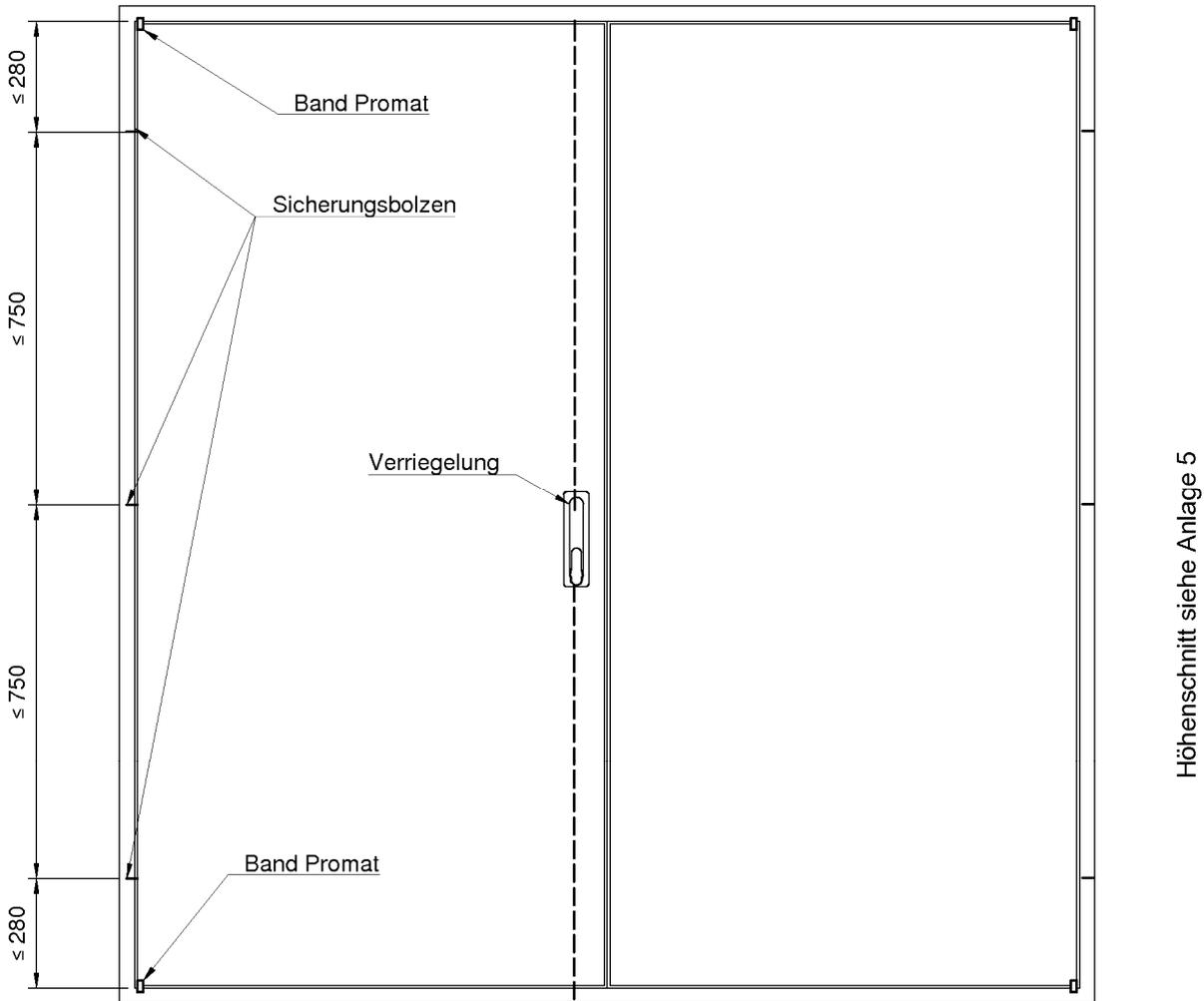
(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

"Promat-Revisionsflügel 30"

Einbau vor der Installationsschachtwand
 Ansicht 1-flügelig

Anlage 2



BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

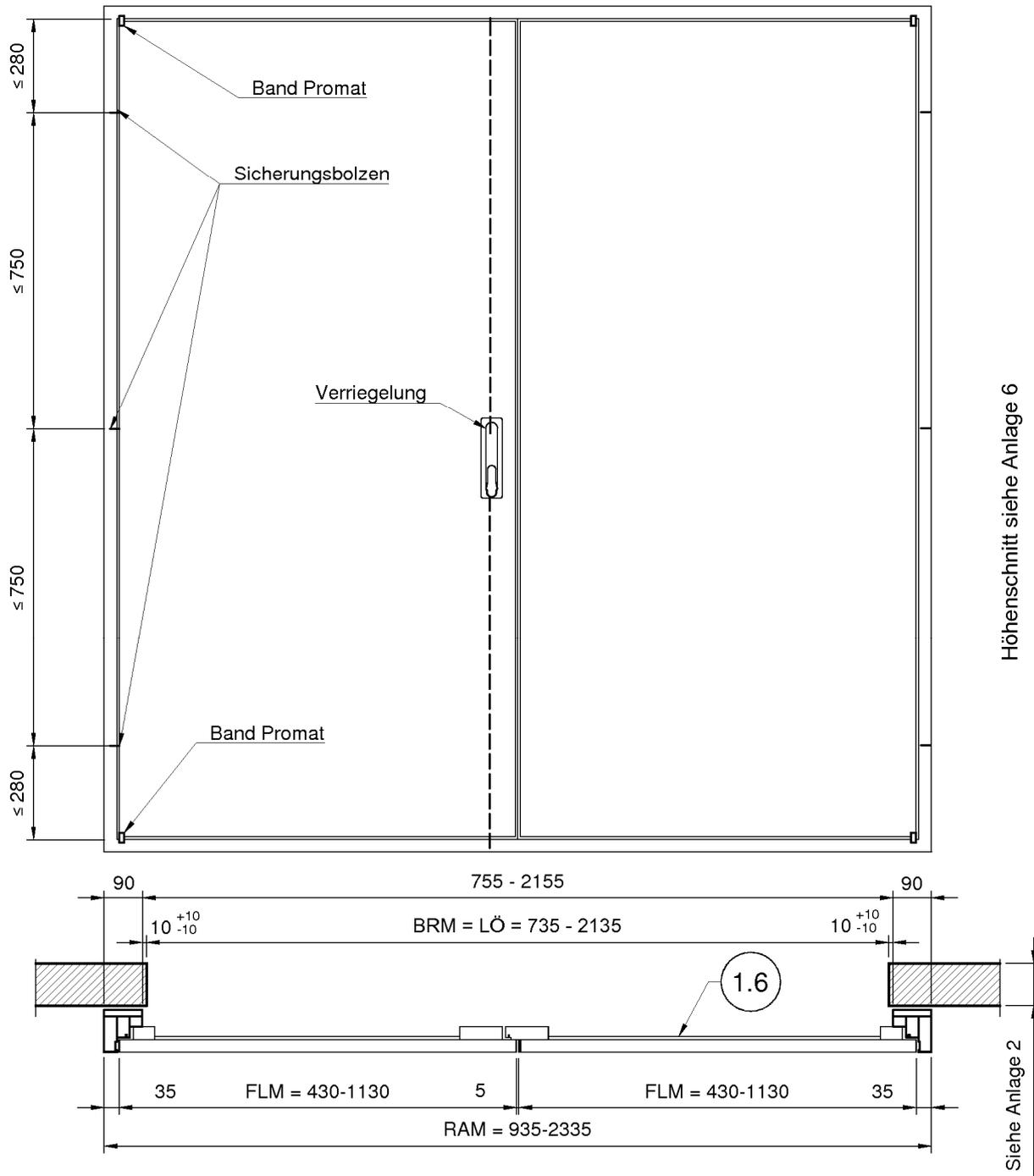
(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

"Promat-Revisionsflügel 30"

Anlage 3

Einbau in der Installationsschachtwand
 Ansicht 2-flügelig



BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

(Positionsliste siehe Anlage 14)

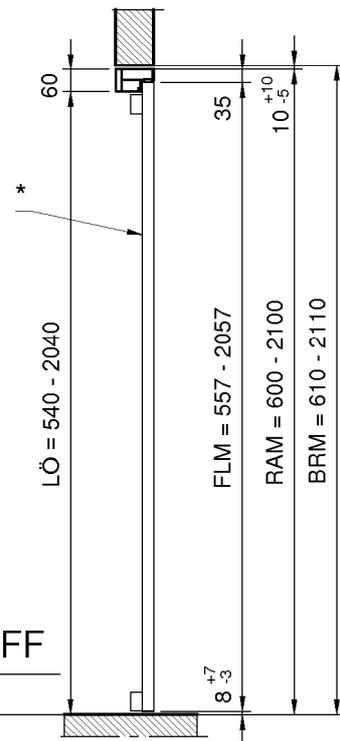
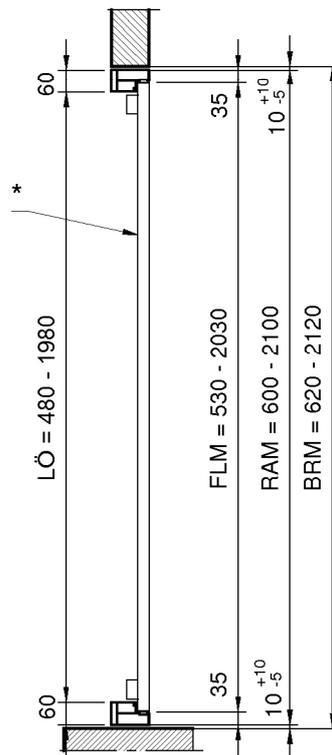
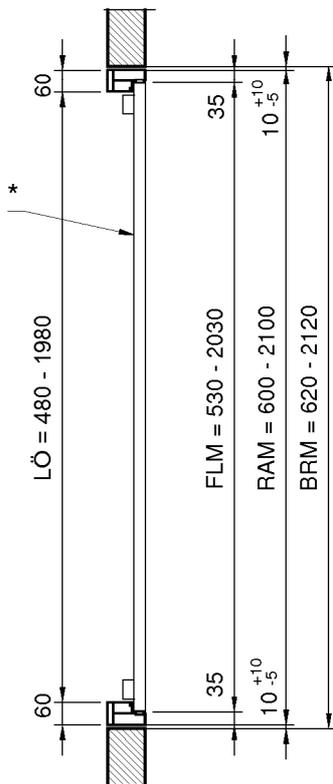
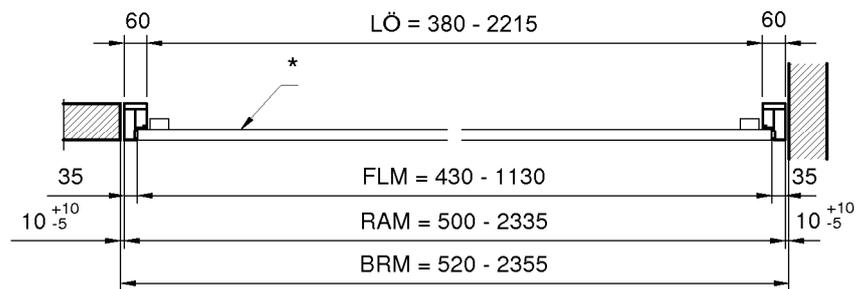
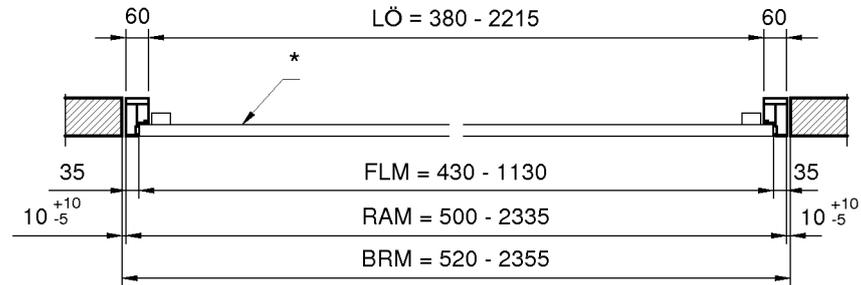
Maße in mm

"Promat-Revisionsflügel 30"

Anlage 4

Einbau vor der Installationsschachtwand
 Ansicht 2-flügelig

* Bei zweiflügeliger Ausführung mit zusätzlicher Platte (Pos. 1.6)



BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

Maße in mm

(Positionsliste siehe Anlage 14)

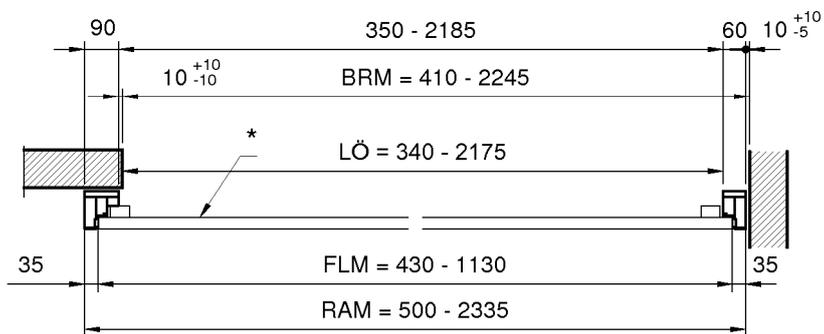
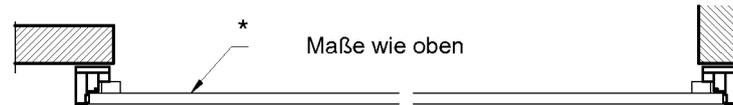
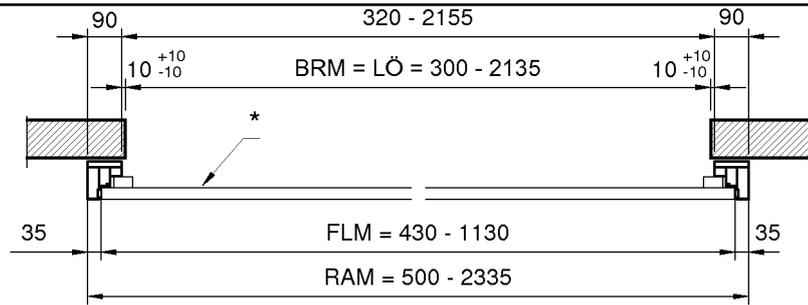
"Promat-Revisionsflügel 30"

Anlage 5

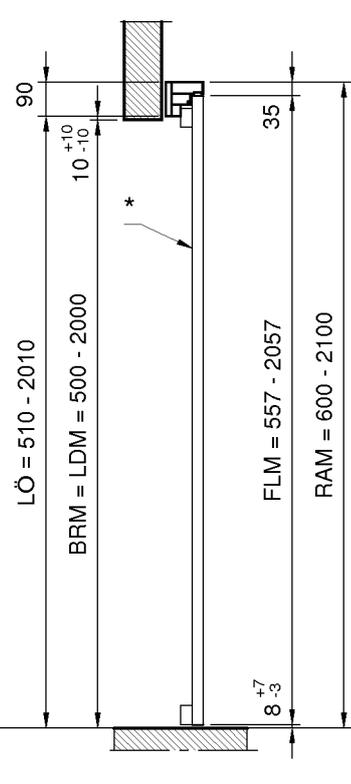
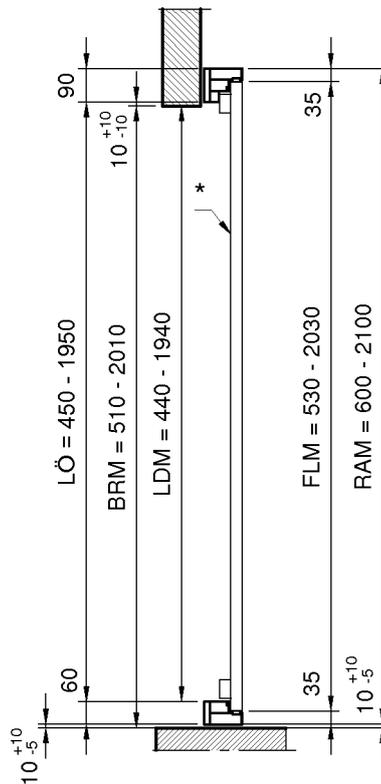
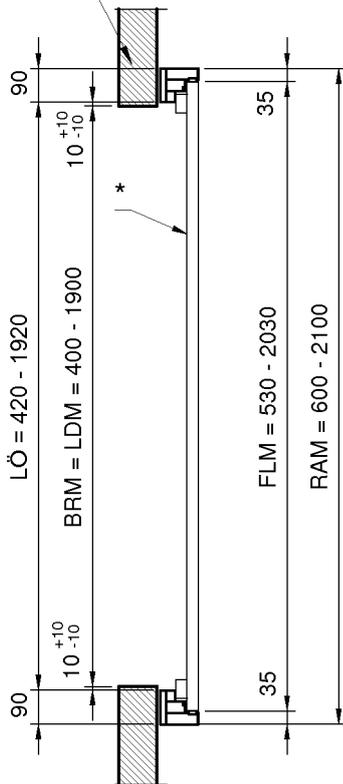
Einbau in der Installationsschachtwand
 Horizontal- und Vertikalschnitte,
 Abmessungen Einbauvarianten

BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

* Bei zweiflügeliger Ausführung mit zusätzlicher Platte (Pos. 1.6)



bei dieser Ausführung in Ständerbauart mit beidseitiger doppelter Beplankung ausführen



OFF

(Positionsliste siehe Anlage 14)

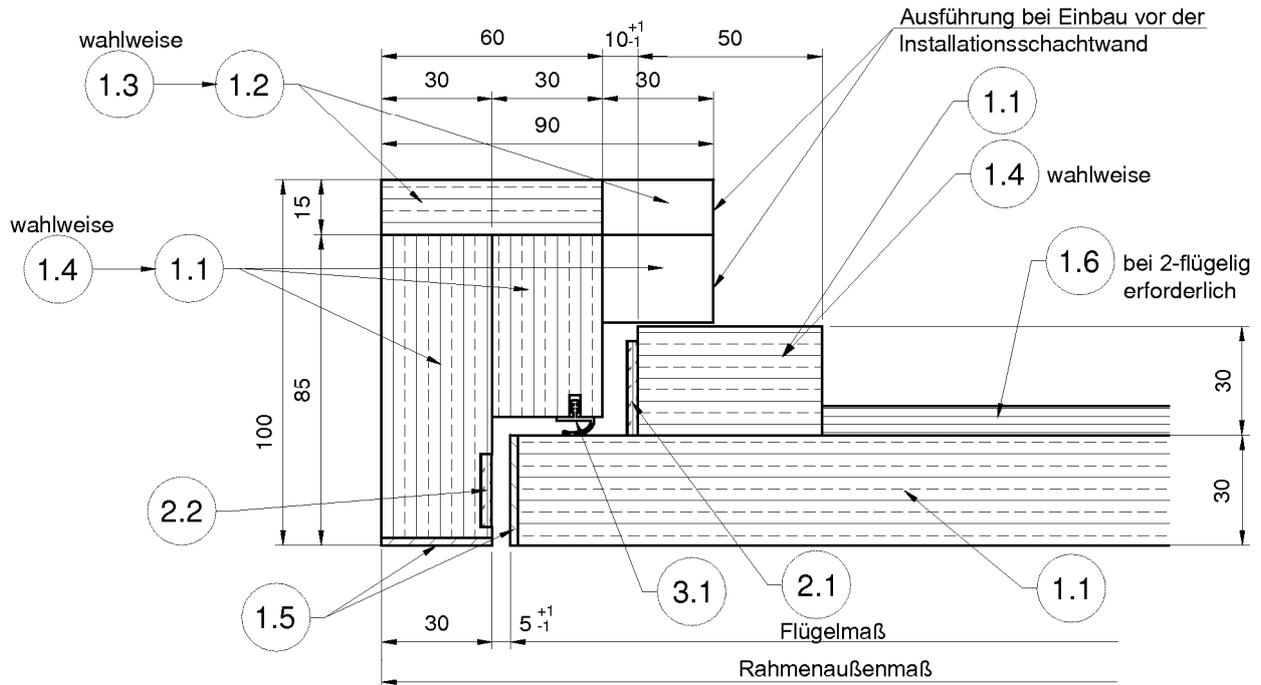
Maße in mm

"Promat-Revisionsflügel 30"

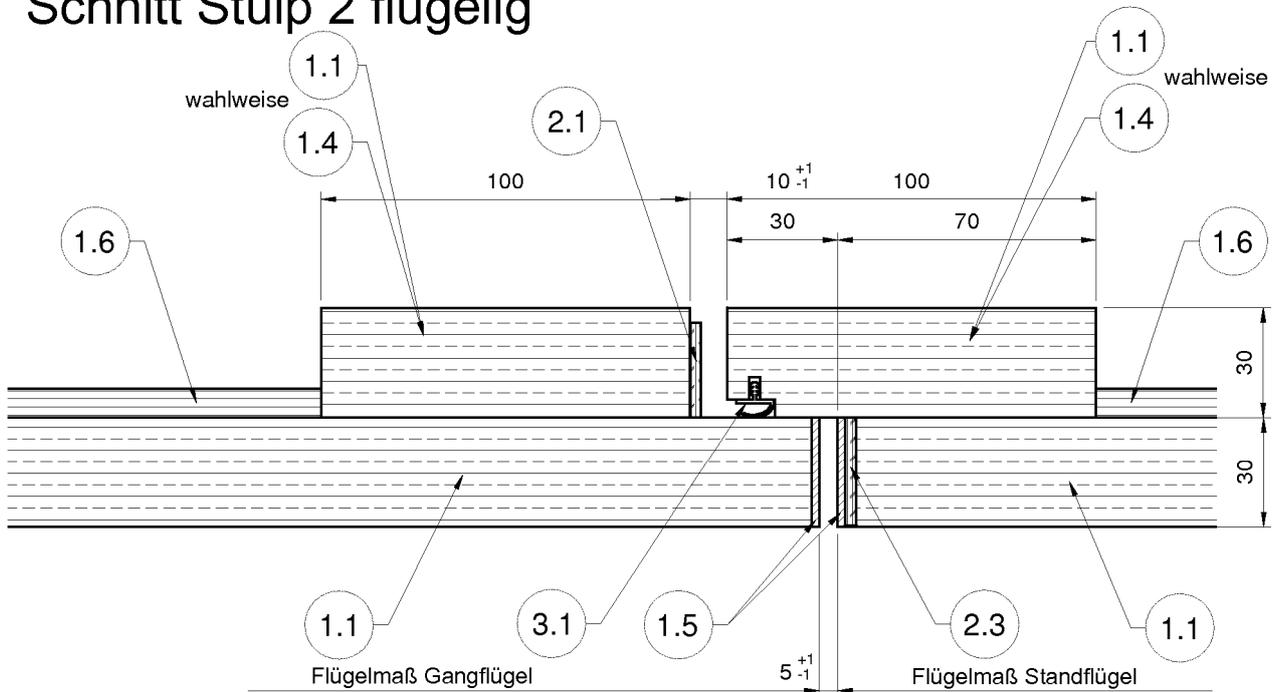
Anlage 6

Einbau vor der Installationsschachtwand
 Horizontal- und Vertikalschnitte,
 Abmessungen Einbauvarianten

Schnitt Rahmen 1 und 2 flügelig



Schnitt Stulp 2 flügelig



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

"Promat-Revisionsflügel 30"

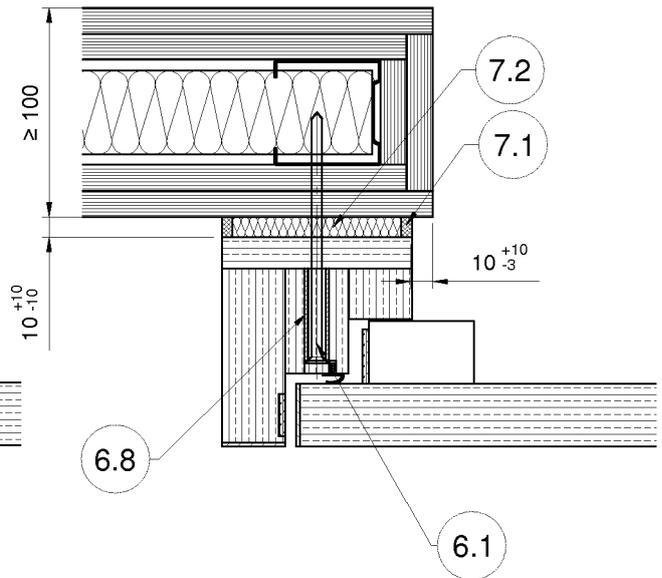
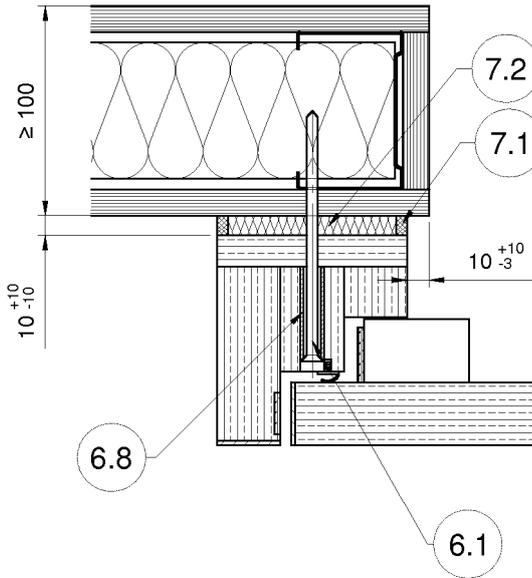
Anlage 7

Einbau in und vor der Installationsschachtwand
 Systemschnitte

Einbau in Installationsschacht gem. Abschnitt 3.2.3

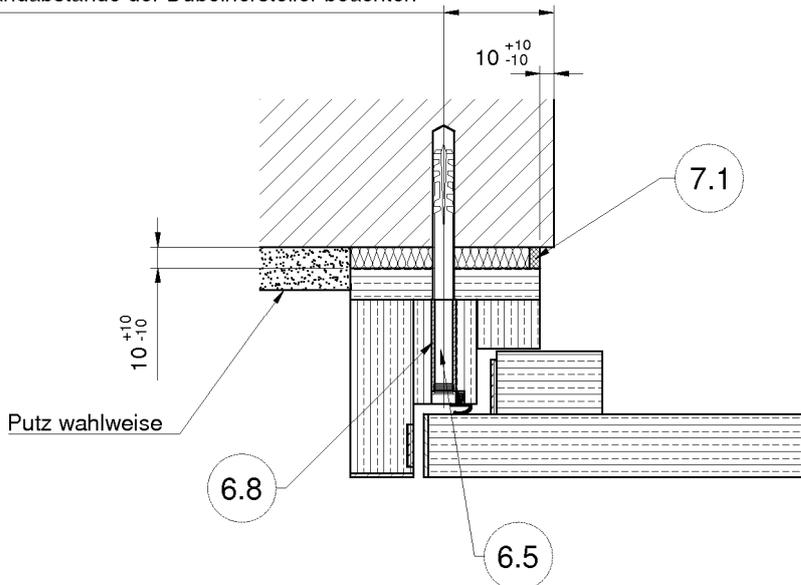
bei Installationsschachtwänden
 mit einer Breite ≤ 3000 mm
 (nur bei fußbodengleicher Anordnung)

bei Installationsschachtwänden
 mit einer Breite > 3000 mm



Einbau in Installationsschacht gem. Abschnitt 3.2.2

Randabstände der Dübelhersteller beachten



(Positionsliste siehe Anlage 14)

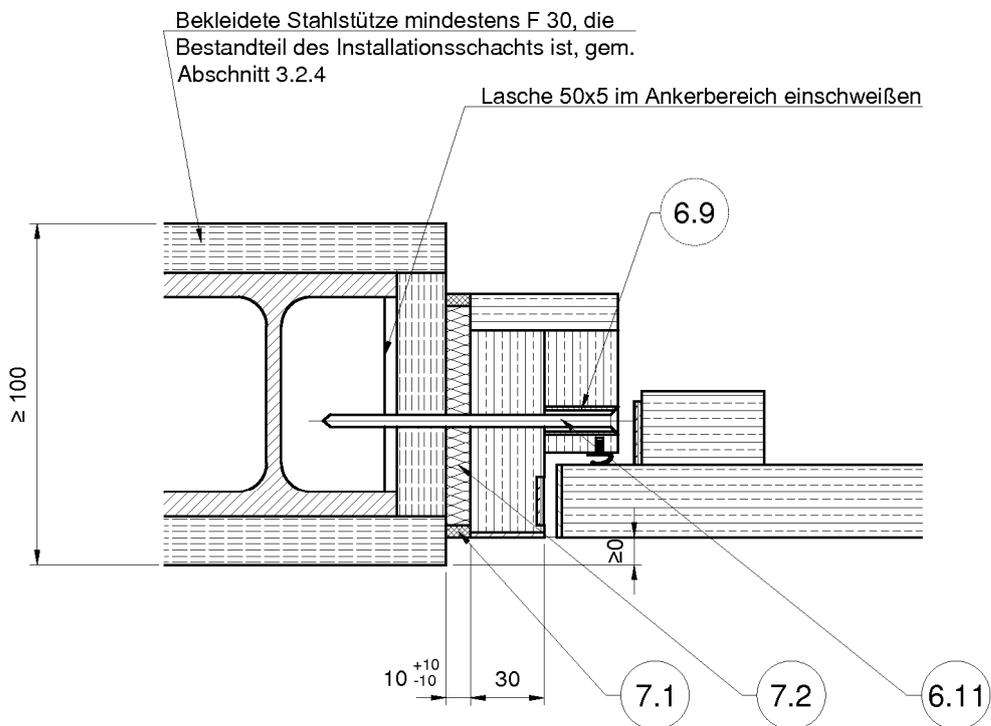
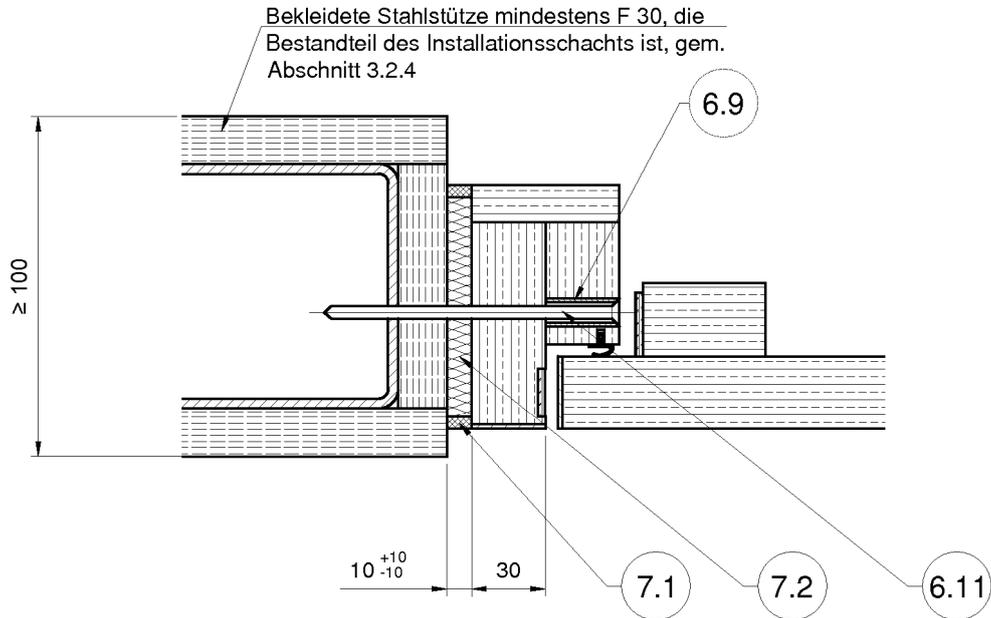
Maße in mm

"Promat-Revisionsflügel 30"

Einbau in der Installationsschachtwand

Anlage 9

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil



(Positionsliste siehe Anlage 14)

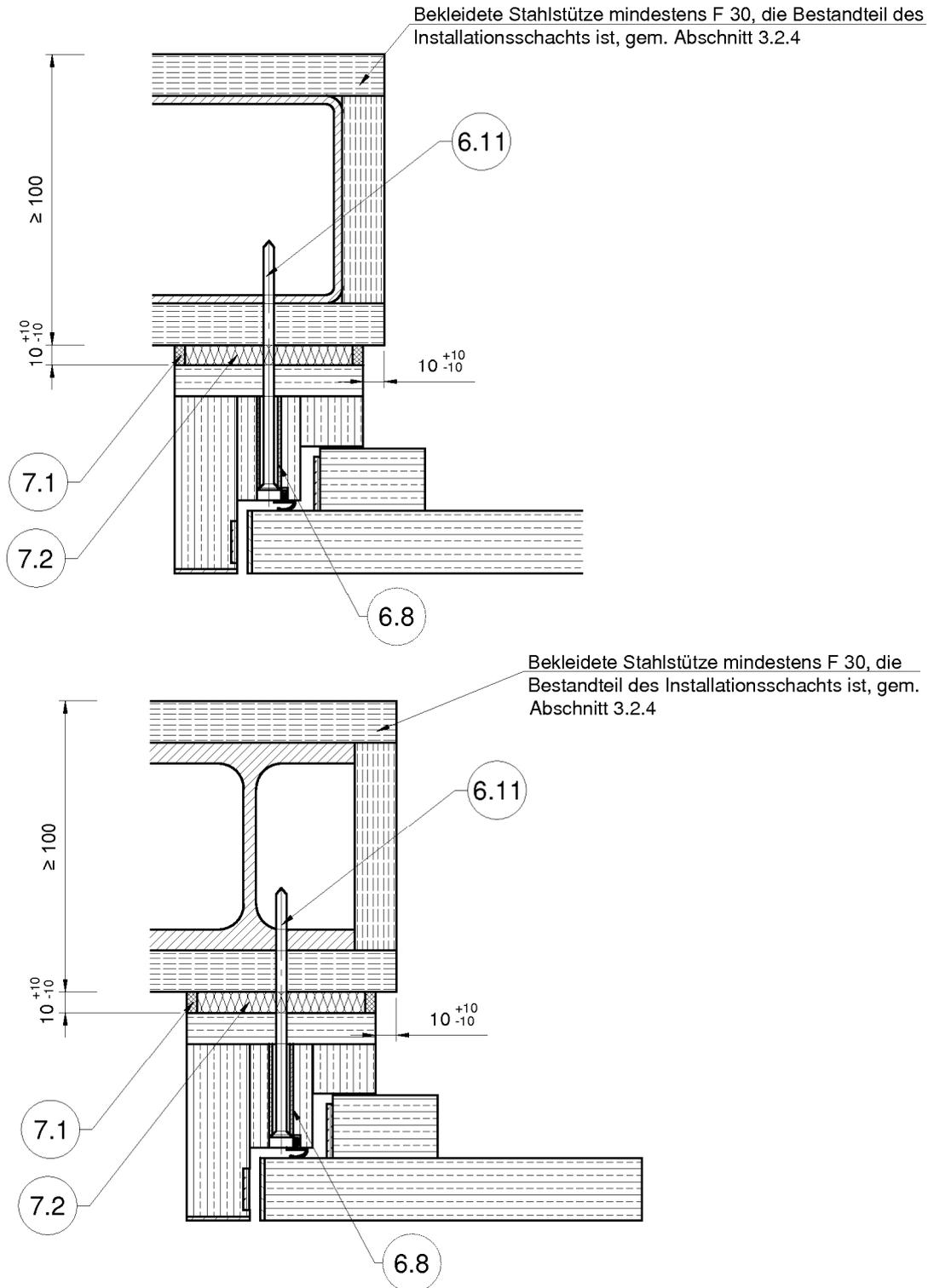
Maße in mm

"Promat-Revisionsflügel 30"

Einbau in der Installationsschachtwand
 Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil als Bestandteil des Installationsschachts

Anlage 10

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil



(Positionsliste siehe Anlage 14)

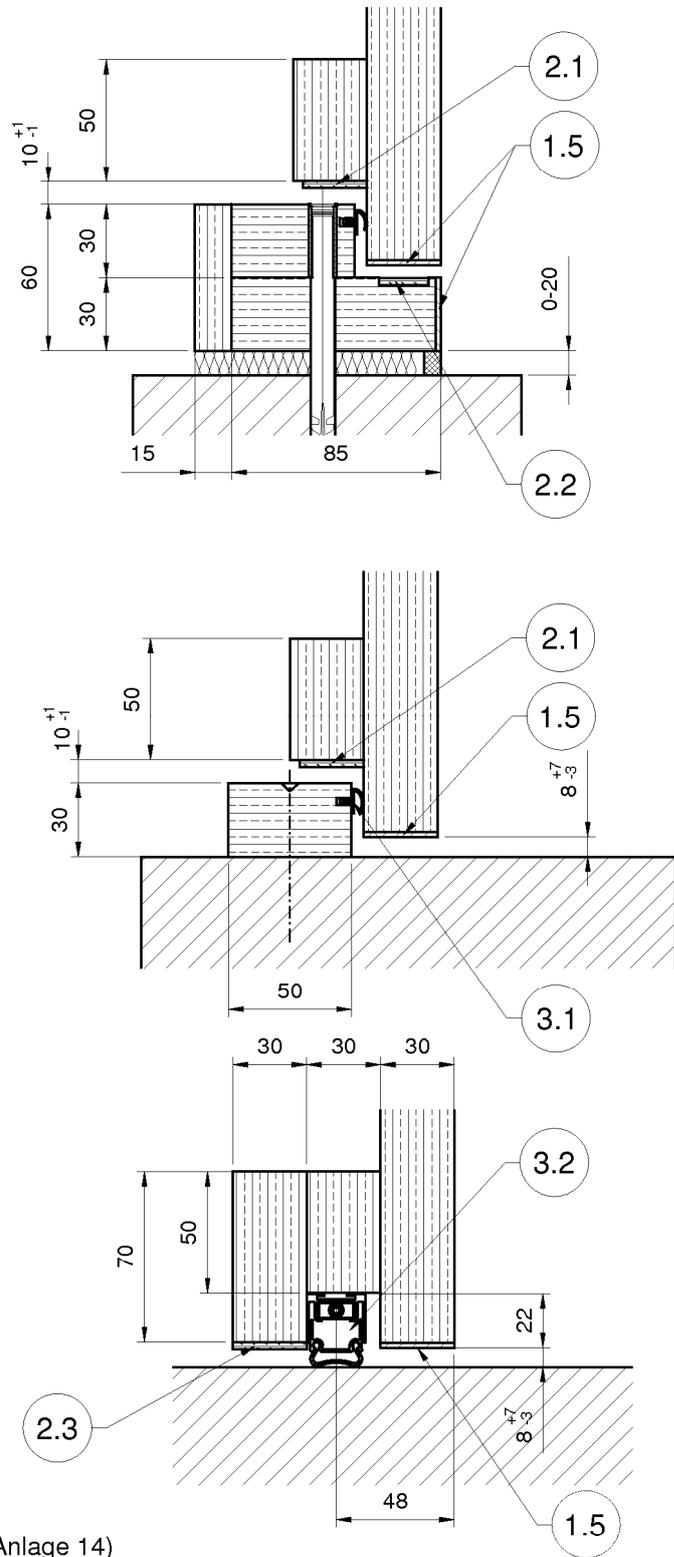
Maße in mm

"Promat-Revisionsflügel 30"

Einbau in der Installationsschachtwand

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil als Bestandteil des Installationsschachts

Anlage 11



(Positionsliste siehe Anlage 14)

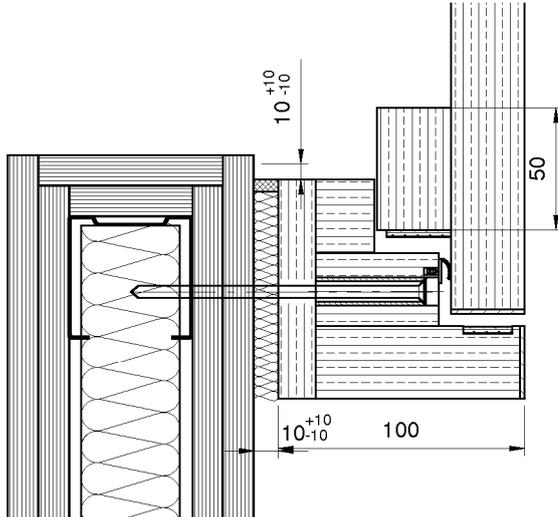
Maße in mm

"Promat-Revisionsflügel 30"

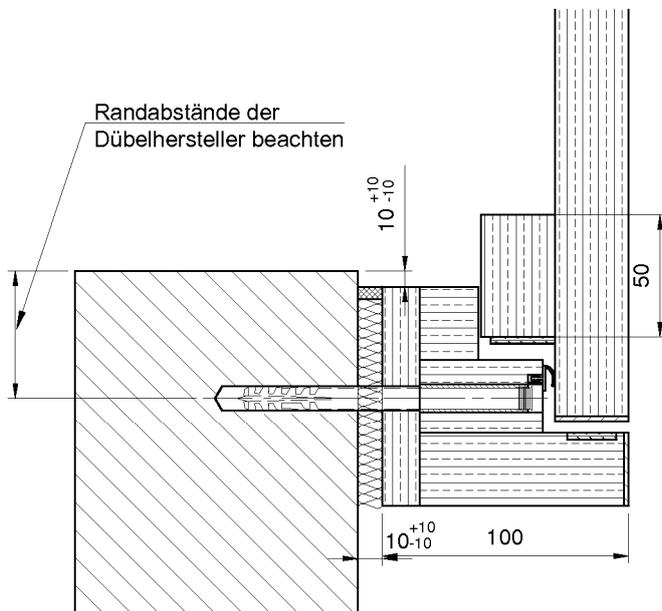
Einbau in der Installationsschachtwand
 Schwellenausbildung

Anlage 12

Einbau in Installationsschacht gem. Abschnitt 3.2.3



Einbau in Installationsschacht gem. Abschnitt 3.2.2



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

"Promat-Revisionsflügel 30"

Anlage 13

Einbau vor der Installationsschachtwand

Schwellenausbildung

Pos.	Bezeichnung
1	Platten
1.1	SUPALUX-ML, 30 mm, AbP-Nr. P-NDS04-621
1.2	SUPALUX-ML, ≥ 15 mm, AbP-Nr. P-NDS04-621
1.3	PROMINA 900, ≥ 15 mm, AbP-Nr. P-BWU03-I-16.1.22
1.4	PROMINA 900, 30 mm, AbP-Nr. P-BWU03-I-16.1.22
1.5	wahlweise Umleimer, max. 2 mm dick aus Metall, Holz oder Kunststoff oder Winkel, aus Metall, Holz oder Kunststoff, Befestigung mit Klebstoff
1.6	PROMATECT-H, ≥ 6 mm, AbP-Nr. P-MPA-E-00-643, nur bei 2-flügelig erforderlich Alternativ: PROMINA, ≥ 6 mm, AbP-Nr. P-NDS04-422 oder PROMAXON, Typ A, ≥ 8 mm, AbP-Nr. P-NDS04-178
2	PROMASEAL
2.1	PROMASEAL-PL, wahlweise mit PVC + SK, 26 x 2,9, Z-19.11-249
2.2	PROMASEAL-PL, wahlweise mit PVC + SK, 20 x 2,9, Z-19.11-249
2.3	PROMASEAL-PL, wahlweise mit PVC + SK, 30 x 2,9, Z-19.11-249
3	Dichtungen
3.1	Dichtung PVC, PD 001
3.2	Bodendichtung Athmer Schalllex BD
4	Verriegelung wie beim DIBt hinterlegt
5	Bänder wie beim DIBt hinterlegt
6	Schrauben und Dübel
6.1	Spax Schraube 5 x 120, Verankerung $a \leq 600$ mm; Rand $a \leq 300$ mm; $n \geq 2$
6.2	Spax Schraube 5 x 110
6.3	Spax Schraube 5 x 50
6.4	Spax Schraube 4,5 x 25
6.5	Dübel nach Zulassung, $a \leq 600$ mm; Rand $a \leq 300$ mm; $n \geq 2$
6.8	Schraubenhülse 11,5 x 1,5 ... 44 lg.
6.9	Schraubenhülse 11,5 x 1,5 ... 29 lg.
6.10	Schraubenhülse 11,5 x 1,5 ... 15 lg.
6.11	Senkschraube $\geq M5$ x 120, Verankerung $a \leq 600$ mm; Rand $a \leq 300$ mm; $n \geq 2$ Alternativ Bohrschraube ≥ 6 x 120
7	Füllmaterialien
7.1	Verspachtelung, wahlweise Versiegelung Silikon oder Acryl der Baustoffklasse B2
7.2	Mineralwolle, Schmelzpunkt ≥ 1000 C

"Promat-Revisionsflügel 30"

Anlage 14

Positionsliste

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen , insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 30"

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 15